

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 14

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seide 1,260,000 kg. gegen 1,222,100 kg. im Jahr 1906. — Baumwolle 207,700 kg., Wolle 8,400 kg.) und der hergestellten Ware:

	Gewicht des Rohmaterials kg.	Länge der produz. Gewebe m.	Wert des produz. Geweb. Mill. Fr.
1881	1,006,300	27,551,500	—
1900	1,569,500	47,067,400	103,6
1906	1,489,400	52,520,600	109,6
1908	1,476,100	54,606,300	117,4

ergibt, dass der Verbrauch von Rohmaterial mit der Vermehrung der Produktion nicht Schritt hält, d. h. dass, wie schon erwähnt, die Gewebe von Jahr zu Jahr leichter werden. Die Stoffe werden aber nicht nur leichter, sondern im Verhältnis zu früher auch billiger: wird der Wert der Ware durch die Meterzahl geteilt, so kommt der einzelne Meter zu stehen 1895 auf Fr. 2.44; 1900 auf Fr. 2.20; 1906 auf Fr. 2.08 und 1908 (bei durchschnittlich höheren Rohseidenpreisen) auf Fr. 2.15.

Die von Zürich aus im Auslande betriebenen mechanischen Stühle nehmen beständig, wenn auch in den letzten Jahren in langsamem Tempo zu. In Europa allein kontrolliert die Zürcherweberei 25,400 mechanische Seidenstoffstühle und damit mindestens den vierten Teil der gleichartigen Stuhlzahl überhaupt. Es beschäftigten Zürcher Fabrikanten Ende

	1908	1906	1900
in Deutschland	5891	5478	3352
in Frankreich	2141	2184	1445
in Italien	1424	1379	1408
in den Vereinigten Staaten	3246	2964	2058
Total: mech Stühle	12005	11253	8563

In Deutschland und in Frankreich laufen noch mehrere hundert Handstühle für Zürcher Rechnung. Die auswärtigen Filialen stellen in der Hauptsache dieselben Artikel her, wie die schweizerischen Etablissements. Die im Auslande beschäftigte Arbeiterzahl beträgt 14—15 000, der Wert der hergestellten Stoffe 80—90 Millionen Fr.

Einen Zweig für sich bildet die Seidenbeutelweberei, die ausschliesslich Handstühle beschäftigt und im Appenzell und im St. Gallischen Rheintal eingebürgert ist; die kaufmännische Leitung dieser Industrie liegt, nachdem sich die bedeutenderen Firmen zu einer Gesellschaft vereinigt haben, in Zürich. Die Produktion ist von 333,800 Meter im Jahre 1891 auf 713,400 Meter angestiegen (1906: 754,700 Meter); die Zahl der beschäftigten Handstühle beträgt 1404, d. h. etwas weniger als 1906 und 1904. Der Wert der fabrizierten Ware ist mit 4,2 Millionen Fr. ausgewiesen. Auch die Beutelweberei hat im Jahre 1908 ihren Betrieb einschränken müssen; die Tatsache, dass in dieser Industrie Stuhlzahl und Produktion, trotz der Zusammenlegung der Firmen und trotz der Monopolstellung keine Vermehrung erfahren haben, scheint darauf hinzudeuten, dass die vorhandenen Betriebsmittel den gesamten Bedarf ausreichend zu decken vermögen.

Der Rückgang in der Hausindustrie hat eine wesentliche Einschränkung der in der zürcherischen Seidenweberei beschäftigten Arbeiterzahl im Gefolge. Für die Haus- und mechanische Industrie wird ein Total von 26,080 Angestellten und Arbeitern aufgeführt, gegen 32,350 im Jahre 1906 und 38,000 im Jahre 1900. So bedauerlich an sich

die verminderte Arbeitsgelegenheit erscheint, so muss doch im Vergleich zu früheren Jahren festgestellt werden, dass an Stelle der vielen, zum Teil aber bescheiden entlohnten Arbeiter (Hausweberinnen) die weniger zahlreiche, aber bedeutend höher bezahlte Fabrikarbeiterschaft getreten ist.



HANDELSBERICHTE

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Halbjahr.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 6,947,400	4,027,300
Bänder	" 2,376,000	908,800
Seidenbeutelweberei	" 625,200	526,500
Floretseide	" 2,215,700	1,244,200
Baumwoll- und Wollgewebe	" 1,487,100	2,056,300
Baumwollgarn	" 567,900	367,100
Strickwaren	" 848,500	1,036,100
Stickereien	" 32,896,000	23,877,000

Revision des französischen Zolltarifs. Die Generaldebatte über die Reform des französischen Zolltarifs ist, meist vor leeren Bänken, zu Ende geführt worden und mit 425 gegen 144 Stimmen hat die Kammer beschlossen, die Beratung der einzelnen Artikel nach dem Wiederzusammentritt der Kammer, d. h. im Oktober aufzunehmen; die Minderheit wollte die Revision überhaupt vertagen. Die Abstimmung bedeutet einen gewissen Erfolg der schutzzöllnerischen Zollkommission, doch liess die Regierung durch den Handelsminister Cruppi ihren Standpunkt, dass sie an der Vertragspolitik, d. h. an der Konvention mit der Schweiz unbedingt festhalten wolle, in entschiedener Weise vertreten. Aus der Bedeutung, die den Zöllen auf Seidenwaren in der französisch-schweizerischen Uebereinkunft zukommt, darf gefolgert werden, dass die Regierung keine Aenderung der vereinbarten französischen Ansätze auf Seidenstoffe und Bänder zugeben wird.

Revision des Zolltarifs der Vereinigten Staaten. Der Senat hat die Beratungen abgeschlossen und den Entwurf des Zolltarifs, der in der neuen Fassung keineswegs die Zustimmung des Repräsentantenhauses findet, an das Konferenzkomitee geleitet. Spätestens bis Ende Juli soll die Revisionsarbeit beendet sein; der neue Tarif dürfte alsdann sofort in Kraft treten. — Ueber die endgültige Ausgestaltung der Seidenzölle liegt noch nichts bestimmtes vor. Der Senat hat grundsätzlich den Tarifentwurf der Silk Association, der der Verzollung das Gewicht und die Fadenzahl pro Quadratmeter zu Grunde legt, aufgenommen und die diesem System leider noch beigefügte Wertzollklausel von 50% auf 45% ermässigt. Die Art und Weise, in der die Fäden gezählt werden sollen, hat nun zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Während die Schöpfer des Tarifs den Standpunkt einnehmen, dass jeder Kettenfaden, wie er im Stoffe erscheint, als einen Faden zählen

soll, hat die Senatskommission bestimmt, dass zur Ermittlung der Zahl der Einzelkettenfäden pro Quadratzoll, die Zahl aller einfachen, zwei- oder mehrdrähtigen Kettenfäden durch die Einzelfäden festgestellt werden soll. Es verlaudet, dass der Senat die Unrichtigkeit und wohl auch die Schwierigkeit der Durchführung des Beschlusses der Kommission eingesehen und Remedur geschaffen hat, indem er den Standpunkt der Silk Association guthieß; nach anderer Version wäre, um auf Grundlage der Zählung der Grège-fäden überhaupt noch eine Einfuhr zu ermöglichen, die im Tarifentwurf pro Quadratzoll aufgeführte Fadenzahl verdoppelt worden.

Der Senat hat der in der Payne-Bill unklar abgefassten Klausel für die Bestimmung des Einfuhrwertes folgenden Wortlaut gegeben: „Falls ein Artikel, der in den Vereinigten Staaten dem Wertzoll unterliegt, im Auslande auf den offenen Markt verkauft wird oder falls ein ausländischer Grosshandelspreis sonstwie bekannt ist, soll der Wertzoll nach diesem ausländischen Engrospreis berechnet werden. Wenn aber der betreffende Artikel weder im Auslande auf dem offenen Markte abgesetzt wird, noch ein ausländischer Grosshandelspreis mit Leichtigkeit in Erfahrung gebracht werden kann, dann soll diese Ware nach dem Engrospreis der Vereinigten Staaten verzollt werden.“ Der amerikanische Engrospreis wird demnach nur bei Verzollung solcher konsignierter Waren zu Grunde gelegt, die keinen heimischen Marktpreis haben.

Kanadisch-französischer Handels-Vertrag.

Die französische Kammer hat nunmehr mit grosser Mehrheit auch das Zusatzabkommen vom 23. Januar 1909 zu der ersten Uebereinkunft vom 19. September zwischen beiden Staaten gutgeheissen, nachdem der Senat beide Verträge schon im April d. J. genehmigt hatte. Noch steht die Behandlung der zweiten Vereinbarung durch das kanadische Parlament aus, doch ist an der Ratifikation nicht zu zweifeln. Die neuen kanadischen Zölle werden somit voraussichtlich bald in Kraft treten.



Die Resolutionen vom internationalen Baumwollkongress in Mailand.

Im Nachhang zu dem bereits erschienenen Bericht über die Verhandlungen des Kongresses bringt die in Wien erscheinende „Baumwollindustrie“ einige Resolutionen zum Abdruck, die am 19. Mai beschlossen wurden. Sie lauten:

I. Internationale Betriebseinschränkung:

In der Erwägung, dass die Baumwollindustrie sich in allen Ländern in einer teils durch Ueberproduktion, teils durch die Spekulation in Baumwolle verursachten Krise befindet, und eingedenk des Umstandes, dass bereits der Pariser Kongress als einziges Mittel zur Heilung derartiger Zustände die organisierte Betriebseinschränkung empfohlen hat, ersucht der Kongress das internationale Komitee, den angeschlossenen Verbänden nahe zu legen, umgehend die zur Einführung und Verwirklichung einer planmässigen Betriebseinschränkung erforderlichen Schritte zu tun.

Das Komitee der englischen Federation von Baumwollspinner-Vereinigungen hat am 11. Juni 1909 infolge dieses Beschlusses folgendes Zirkular an deren sämtliche Mitglieder versandt:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass in der heutigen Monatsversammlung des Generalkomitees unserer Federation die gegenwärtige Geschäftslage und die Frage einer Betriebseinschränkung einer eingehenden Beratung unterstellt worden ist. Auf Grund derselben wurde sodann einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Das Generalkomitee erachtet es im Interesse der Baumwollindustrie für dringend erforderlich, in denjenigen Spinnereien eine Betriebseinschränkung durchzuführen, welche amerikanische Baumwolle verarbeiten; diese Spinnereien sollen jeden Sonnabend und Montag in den folgenden Wochen stillgesetzt werden:

Juli 10. und 12.	August 7. und 9.
„ 17. „ 19.	„ 14. „ 16.
„ 24. „ 26.	„ 21. „ 23.
„ 31. „ 2. August	„ 28. „ 30.
September 4. und 6.	
„ 11. „ 13.	
„ 18. „ 20.	
„ 25. „ 27.	

Eventuell muss ein gleichwertiger Stillstand der Spindeln von 186 Stunden während der Monate Juli, August, September stattfinden. Wo örtliche Feiertage in diesen Zeitraum fallen, dürfen nur die Sonnabende und Montage in der Berechnung berücksichtigt werden.

Beispiel.

Die Spinnereien, welche von Freitag Abend den 30. Juli bis Montag Morgen den 9. August wegen örtlicher Feiertage abstellen, dürfen nur

Sonnabend, den 31. Juli	} 21 Stunden
Montag, den 2. August	
Sonnabend, den 7. August	

als Stillstand auf die obigen 186 Stunden anrechnen, nicht aber die dazwischen liegenden Tage Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, 3.—6. August.

Mit Gegenwärtigem werden diejenigen Mitglieder der englischen Federation, welche amerikanische Baumwolle verarbeiten, zu einer Versammlung im Saale der Kohlenbörse in Manchester auf Freitag, den 18. Juni 1909 um 3¹/₄ Uhr nachmittags geladen, um über den obigen Beschlussantrag des Generalkomitees abzustimmen. Falls die Resolution in der Versammlung am 18. Juni angenommen wird, werden sämtliche Mitglieder der amerikanischen Sektion ersucht, schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, obige Betriebseinschränkung durchzuführen. Letztere kann nur stattfinden, wenn 80% der angeschlossenen Spindeln sich für dieselbe erklären.

Ich bitte Sie, falls Sie amerikanische Baumwolle verarbeiten, dieses Zirkular den Direktoren Ihrer Gesellschaft vorzulegen, damit Ihr Vertreter, mit Vollmacht versehen, an der Sitzung am 18. Juni teilnehmen kann.

Die Vollmacht ist in der Sitzung vorzuzeigen.

Hochachtungsvoll

im Auftrage: John Smethurst, Sekretär.